

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 30.01.1998

Inkraftsetzen von Bebauungsplänen

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens zu der Änderung und Ergänzung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 258: Gewerbegebiet Arenberg hat die Bezirksregierung Koblenz mit Schreiben vom 05. 01. 1998, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Bau-gesetzbuch – BauGB – vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) nicht verletzt werden.

Die Änderung Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 31: Brenderweg/Ander-nacher Straße/Wallersheimer Weg/Memeler Straße erfolgte im ver-einfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Ein Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB war nicht erforderlich, da im Rahmen dieses Verfahrens keine Bedenken und/oder Anregungen eingegangen waren.

Die Satzungen zu den vorgenannten Änderungen treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die rechtskräftigen Bebau-ungs(Änderungs)pläne (Bebauungsplanzeichnungen, Satzungen, Text und Begründung) liegen ab **Freitag, 30. 01. 1998**, bei der Stadtver-waltung Koblenz – Vermessungsamt –, Bahnhofstraße 47, 56068 Ko-blenz (1. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädi-gungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungs-pflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschä-digungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Ko-blenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit beson-ders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandege-kommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Geneh-migung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt-verwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Koblenz, den 29. 01. 1998

Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Vorstandende Abteilung wird als mit der

Urchrift Unterschrift 1 beglaubigt.

Koblenz, den 30.01.1998



Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadtamtmann

Ausgegeben
30/01/98